



**EINLADUNG  
ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Montag, 12. März 2018, 20.00 Uhr  
Kleine Turnhalle**

---

**Erläuterungen zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung**

**Traktanden**

1. **Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2017.**
2. **Genehmigungsantrag Erneuerung Vertrag über die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB-Vertrag) Hinteres Frenkental und Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental sowie über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental**
3. **Genehmigung Benützungsglement**
4. **Genehmigung Baurechtsvertrag Dorfladengenossenschaft**

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

**Gemeinderat Ziefen**

Cornelia Rudin  
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg  
Gemeindevorwalter

## **Traktandum 1      Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2017**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2017, welches jeweils vom 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

- **Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2017**

## **Traktandum 2      Genehmigungsantrag Erneuerung Vertrag über die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB-Vertrag) Hinteres Frenkental und Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental sowie über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental**

### **Ausgangslage**

Die drei heute geltenden Verträge über die regionale Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental (rSHB), über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) und über die Betreuung der Asylsuchenden in den Gemeinde der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) Hinteres Frenkental traten per 1. Juni 2009 in Kraft. Der regionalen Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental und dem regionalen Sozialdienst Hinteres Frenkental gehören die Einwohnergemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen an.

Aufgrund der notwendig gewordenen Aktualisierung wurden die Verträge überarbeitet. Sie wurden der kantonalen Fachstelle zur Vorprüfung eingereicht und anschliessend vom Gemeinderat zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung verabschiedet.

Die Änderungen können Sie der synoptischen Darstellungen in der Beilage entnehmen.

### **Zweck der Aktualisierung der Verträge**

Die Aufdatierung der Verträge ist aus folgenden Gründen vorzunehmen:

- **Anpassen der Verträge an neue gesetzliche Regelungen:**  
Vormundschaftsaufgaben gehören nicht mehr zu dem Aufgabengebiet der Sozialhilfe bzw. des Sozialdienstes. Das Vormundschaftsrecht wurde für Volljährige zum 1. Januar 2013 durch das Erwachsenenschutzrecht abgelöst, geregelt in Art. 360 ff. ZGB. Die Vormundschaft über Minderjährige ist seitdem in Art. 327a-c ZGB geregelt. Als neue Behörde wurde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geschaffen.
- **Gemeinde Arboldswil:**  
Die Gemeinde Arboldswil plant den Vertrag über die regionale Sozialhilfebehörde Hinteres Frenkental, den Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes und den Vertrag über die Betreuung der Asylsuchenden in den Gemeinden der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) Hinteres Frenkental zu kündigen.

- **Strukturanpassung:**

Folgende Anpassungen werden vorgenommen:

- Der Vertrag über die Betreuung der Asylsuchenden in den Gemeinden der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) Hinteres Frenkental wird in den Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental sowie über die regionale Betreuung Asyl Hinteres Frenkental integriert.
- Kleinere Anpassungen, welche die tägliche Arbeit erleichtert.

- **Vertrag zwischen den Gemeinderäten (GR-Vertrag) der Einwohnergemeinden (EWG) der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) Hinteres Frenkental:**

Alle Bestimmungen, die nicht von der Einwohnergemeindeversammlung, an der Urne oder von dem Regierungsrat genehmigt werden müssen, werden im obengenannten Vertrag geregelt.

- **Aufgabenbeschreibung:**

Im Gegensatz zu den bisherigen Verträgen sind die Aufgaben, die von der Sozialhilfebehörde und des Sozialdienstes zu erfüllen sind, detaillierter beschrieben.

- **Auslagerung des Sozialdienstes:**

Die Gemeinden Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen haben den Sozialdienst ab 1. Januar 2018 an Convalere AG vergeben. Die Gründe sind:

- Sicherstellen einer kompetenten und personennahen Betreuung
- Sicherstellen der Stellvertretung bei Abwesenheit des Sozialarbeiters / der Sozialarbeiterin
- Sicherstellen der Nachfolgeregelung bei Personalveränderungen
- Ausbau / Erhalt des Fachwissens im Bereich der Sozialhilfe, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Zunahme der Ausgaben des Sozialdienstes einzudämmen.

### **Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung**

- **Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Vertrages über die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB-Vertrag) Hinteres Frenkental, des Vertrages über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental sowie des Vertrages über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental.**

### **Traktandum 3      Genehmigung Benützungsreglement**

#### **Ausgangslage**

Das bisherige Benützungsreglement wurde am 25. September 2007 von der Einwohnergemeinde Ziefen genehmigt. Die neue Fassung des Benützungsreglements wurde von der Finanzkommission erstellt und der kantonalen Instanz zur Vorprüfung vorgelegt.

Die Änderungen betreffen vor allem Anpassungen an der Definition des Geltungsbereiches, der gebührenfreien Anlässen und die Behebung von Unklarheiten, die bei der täglichen Arbeit zur Diskussionen geführt haben.

#### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

- **Der Gemeinderat beantragt, das revidierte Benützungsreglement, das jenes vom 25. September 2007 ersetzt, zu genehmigen.**

### **Traktandum 4      Anpassung Baurechtsvertrag für Baurechtsparzelle 2566 mit der Dorfladengenossenschaft Ziefen**

#### **Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Ziefen schloss mit der Dorfladengenossenschaft Ziefen einen Baurechtsvertrag ab, der an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Februar 2011 genehmigt wurde.

Die Dorfladengenossenschaft stellte an den Gemeinderat die Anfrage die Laufzeit des Baurechtsvertrages von 50 auf 99 Jahre zu ändern. Der Gemeinderat ist mit dieser Änderung einverstanden.

#### **Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung**

- **Der Gemeinderat beantragt der Anpassung des Baurechtsvertrags für die Parzelle 2566 zuzustimmen und die Laufzeit von 50 auf 99 Jahre anzupassen.**



# EINWOHNERGEMEINDE ZIEFEN

## Anhang zur Einladung Einwohnergemeindeversammlung 12. März 2018

### **1. Sozialhilfeverträge - Gegenüberstellung alte / neue Verträge**

- 1.1. Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental, sowie über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental
- 1.2. Vertrag über die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB-Vertrag) Hinteres Frenkental

### **2. Benützungsreglement - Gegenüberstellung neues / altes Reglement**

**Die vollständigen Verträge sind auf der Webseite aufgeschaltet oder können auf der Gemeindeverwaltung angefordert werden.**

# 1. Sozialhilfeverträge - Gegenüberstellung alte / neue Verträge

1.1 Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental, sowie über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental

<b>Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden</b>	<b>Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)</b>	<b>Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden (rSHB)</b>
Die Einwohnergemeinden Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen, vereinbaren:	Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen vereinbaren – gestützt auf § 2 und 34 Abs. 1 lit. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970:	Die Einwohnergemeinden Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen vereinbaren – gestützt auf § 2 und 34 Abs. 1 lit. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970:
<b>A Regionaler Sozialdienst</b>		
<p><b>Art. 1 Zweck und Aufgaben des Dienstes</b></p> <p>Dieser Vertrag bezweckt die Führung eines regionalen Sozialdienstes gemäss dem im Vertrag zwischen den Gemeinden (GR-Vertrag) geregelten Stellenplan. Der regionale Sozialdienst bietet ganzheitliche Hilfe, frühes Erfassen von Notlagen, die Förderung der regionalen Sozialplanung, effizientes und rationelles Einsetzen der vorhandenen Mittel, Beratung und Betreuung der Einwohnerinnen und Einwohner.</p> <p><sup>1</sup>Die Aufgaben des Dienstes umfassen:</p> <p>a) Sozialhilfe und Betreuung im Auftrag der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und Sozialhilfeverordnung (SHV) mit dem Hauptziel der Ablösung der Klienten und Klientinnen aus der Sozialhilfe</p> <p>b) Triage der Fälle</p> <p>c) Sozialberatung</p> <p>d) Sprechstunden in der Standortgemeinde, nach Bedarf auch in den Vertragsgemeinden.</p> <p>e) Überprüfung und Rückforderung von Leistungen in abgeschlossenen Sozialhilfefällen, sofern von der Gemeinde beauftragt und durch sie vergütet.</p> <p>f) die spezifischen Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches die rSHB erlässt.</p>	<p><b>Art. 1 Ziel und Zweck</b></p> <p>Mit dem Ziel ganzheitliche Hilfe anzubieten, Notlagen möglichst früh zu erfassen, die regionale Sozialplanung zu fördern und vorhandene Mittel effizient und rationell einzusetzen, bietet der regionale Sozialdienst den Einwohnerinnen und Einwohnern der angeschlossenen Einwohnergemeinden sowie deren Behörden Beratung und Betreuung in folgenden Belangen:</p> <p>a) Sozialhilfe im Auftrag der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) und Vormundschaftsaufgaben im Auftrag der Vormundschaftsbehörden;</p> <p>b) Triage der Fälle</p> <p>c) Sozialberatung</p> <p>d) Sprechstunden nach Bedarf der angeschlossenen Gemeinden.</p>	

Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden	Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)	Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden (rSHB)
<p><sup>2</sup> Die Aufgaben des Sekretariats umfassen:</p> <p>a) Unterstützung der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters, wenn vorhanden auch die regionale Betreuung Asyl beim Anlegen und Führen der Klientendossiers.</p> <p>b) Die spezifischen Aufgaben der Mitarbeitenden sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB) erlässt.</p> <p><b>Art. 2 Auslagerung</b> Die Gemeinderäte haben die Möglichkeit, den regionalen Sozialdienst auszulagern (siehe Abschnitt D).</p>		<p><b>Art. 4,1 Aufgaben</b> <sup>1</sup> Die Aufgaben der Betreuerin sind nach einem separaten Stellenbeschrieb im Anhang zu diesem Vertrag geregelt. Der Anhang ist der rSHB zu Genehmigung vorzulegen.</p>
<b>B. REGIONALE BETREUUNG ASYL</b>		
<p><b>Art. 3 Zweck und Aufgabe der Betreuung Asyl</b> Dieser Vertrag bezweckt die Errichtung einer regionalen Stelle für die Betreuung des Asylwesens gemäss § 3 der kantonalen Asylverordnung (kAV). Über die Vorgabe der kAV hinaus umfassen die Aufgaben der Betreuungsperson folgende Belange:</p> <p>a) Vernetzung mit Ämtern und Behörden.</p> <p>b) Hilfe und Beratung.</p> <p>c) Sprechstunden in der Standortgemeinde, nach Bedarf auch in den Vertragsgemeinden oder auch bei den Klienten zu Hause.</p> <p>d) Die spezifischen Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches die rSHB erlässt.</p> <p><sup>2</sup> Die Organisation des Wohnraumes für Asylsuchende fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.</p> <p><b>Art. 4 Auslagerung</b> <sup>3</sup> Die Gemeinderäte haben die Möglichkeit die regionale Betreuung Asyl auszulagern (siehe Abschnitt D).</p>		<p><b>Art. 1 Ziel und Zweck</b> Die Betreuungsaufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden gemäss § 3 der kantonalen Asylverordnung (kAV) regelt diesen Vertrag.</p> <p><b>Art4,2 Aufgaben</b> <sup>2</sup> Die Organisation des Wohnraums für Asylsuchende fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinde.</p>

Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden	Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)	Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden
<p><b>C. Organisation und Kosten bei eigener Führung des regionalen Sozialdienstes (rSD) und der regionalen Betreuung Asyl (rBA)</b></p>		
<p><b>Art. 5 Organisation</b>  <sup>1</sup> Der rSD und die rBA unterstehen dem Weisungsrecht der rSHB.</p> <p><sup>2</sup> Administrativ sind der rSD und die rBA der Verwaltung der Standortgemeinde angeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Arbeitgebende Gemeinde ist die Standortgemeinde. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Fragen, gilt das Personalreglement der Standortgemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Bei längerer Abwesenheit der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters oder der Betreuung Asyl sorgt die rSHB für eine Vertretung. Bei Abwesenheit der Sekretärin bzw. des Sekretärs ist der Sozialarbeiter / die Sozialarbeiterin zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Die Akten der abgeschlossenen Fälle sind den Einwohnergemeinden zur Archivierung zu übergeben. Der rSD sowie die rBA führen kein eigenes Archiv.</p> <p><sup>6</sup> Die Einsichtnahme in abgeschlossene Dossiers bleibt den lokalen RGPK's vorbehalten.</p> <p><b>Art. 6 Kosten</b>  <sup>1</sup> Die Kosten für:  a) die Gehälter (die Pensen werden im GR-Vertrag auf Antrag rSHB festgelegt).  b) die Benutzung der Infrastruktur am Standort wie Arbeitsplatzeinrichtung, EDV, Wartung, Telefon, Verbrauchsmaterial etc., sowie die Raumnutzung inklusive</p>	<p><b>Art. 3 Organisation</b></p> <p><sup>1</sup> Administrativ ist der rSD der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde angeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Arbeitgebende Gemeinde ist Reigoldswil. Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Reigoldswil.</p> <p><sup>3</sup> Bei einer Arbeitsüberlastung oder Abwesenheit der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters des rSD sind bei Sozialhilfefällen die regionale Sozialhilfebehörde (rSHB) und bei Vormundschaftsfällen die gemeindeeigenen Vormundschaftsbehörden für alle Beratungs- und Betreuungsaufgaben zuständig.</p> <p><sup>4</sup> Die Akten der abgeschlossenen Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle sind durch den rSD den Einwohnergemeinden zur Archivierung zu übergeben. Der rSD führt kein eigenes Archiv.</p> <p><b>Art. 4 Kosten</b>  <sup>1</sup> Die Kostengruppen sind:  a) Lohn- und Lohnnebenkosten der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters;  b) die Kosten für die Benutzung der Infrastruktur am Standort wie Arbeitsplatzeinrichtung, Wartung, Verbrauchsmaterial etc. sowie die Raumbenutzung inkl. Reinigung, Heizung etc.; für diese Kosten</p>	<p><b>Art. 3 Organisation</b>  <sup>1</sup> Die Aufsicht über die Betreuung der Asylsuchenden obliegt der rSHB, deren Aufgaben sind analog Art. 3 des Vertrags rSHB vom Juli 2009 gestalten.</p> <p><sup>2</sup> Administrativ ist die Betreuung der Asylsuchenden der Gemeindeverwaltung der Standortgemeinde angeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Arbeitgebende Gemeinde ist Ziefen. Es gilt das Personalreglement der Gemeinde Ziefen.</p> <p><sup>4</sup> Bei einer Arbeitsüberlastung oder Abwesenheit der Betreuerin ist das entsprechende Mitglied aus der Gemeinde in der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) zuständig.</p> <p><sup>5</sup> Die Akten der abgeschlossenen Asylfälle sind durch die Betreuerin der Asylsuchenden den Einwohnergemeinden zur Archivierung zu übergeben. . Der rSD führt kein eigenes Archiv.</p> <p><b>Art. 5 Kosten</b>  <sup>1</sup> Die Kostengruppen sind:  a) Lohn- und Lohnnebenkosten der Betreuerin der Asylsuchenden;  b) die Kosten für die Benutzung der Infrastruktur am Standort wie Arbeitsplatzeinrichtung, Wartung, Mobiltelefon, Verbrauchsmaterial etc. sowie die Raumbenutzung inkl. Reinigung, Heizung etc.; für</p>



<b>Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden</b>	<b>Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)</b>	<b>Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden</b>
<p>Heizung, Reinigung etc.. Diese Kosten werden abschliessend pauschal in einem Vertrag unter den Gemeinden der Vertragsgemeinden, gem. GR-Vertrag, festgelegt.</p> <p>c) die von der rSHB bewilligten Weiterbildung sowie für Fachliteratur, Zeitschriften etc.</p> <p>d) den Verwaltungsaufwand gem. GR-Vertrag.</p> <p>f) die Vergütungen an die rSHB, gem. GR-Vertrag.</p> <p>g) ausserordentliche Anschaffungen auf Antrag rSHB.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Raumbenutzung bei Beratungen in den Wohnortgemeinden gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Sie werden nicht über den Gesamtaufwand verrechnet.</p> <p><b>Art. 7 Kostenverteilung</b> Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt: a) 25% nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres. b) 75% nach Stundenaufwand für die einzelnen Sozialhilfefälle.</p> <p><b>Art. 8 Rechnungsführung</b> <sup>1</sup> Die Standortgemeinde erstellt jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. <sup>2</sup> Erst nach der Kontrolle des Budgets, bzw. der Jahresrechnung durch die rSHB gemäss rSHB-Vertrag, leitet die Standortgemeinde das Budget, bzw. die Jahresrechnung an die Vertragsgemeinden weiter. <sup>3</sup> Die RGPK der Standortgemeinde überprüft das Budget und die Jahresrechnung.</p>	<p>wird eine teuerungsbedingte Jahrespauschale (Fr. 12'000.00) Basis 2008) vereinbart;</p> <p>c) die Kosten für die von der rSHB bewilligte Weiterbildung der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters sowie für Fachliteratur, Zeitschriften etc.;</p> <p>d) die Kosten für den Verwaltungsaufwand;</p> <p>e) Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder der rSHB.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für die Raumbenutzung für Beratungen der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters in den Wohnortgemeinden gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde. Sie werden nicht über den Gesamtaufwand verrechnet.</p> <p><b>Art. 5 Kostenverteilung</b> Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt: a) 25% nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres; b) 75% nach Stundenaufwand für die einzelnen Sozialhilfe- und Vormundschaftsfälle.</p> <p><b>Art. 6 Rechnungsführung</b> <sup>1</sup> Die Standortgemeinde erstellt jährlich bis spätestens Ende April eine detaillierte Abrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. <sup>2</sup> Die Abrechnung ist über die rSHB den Vertragsgemeinden zu zustellen.</p> <p><sup>3</sup> Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechnungsprüfungskommission Reigoldswil und Ziefen überprüfen das Budget und die Abrechnung.</p>	<p>diese Kosten wird eine teuerungsbedingte Jahrespauschale (Fr.2'500.00 Basis 2009) vereinbart;</p> <p>c) die Kosten für die von der rSHB bewilligten Weiterbildung der Betreuerin oder des Betreuers sowie für Fachliteratur, Zeitschriften etc.;</p> <p>d) die Kosten für den Verwaltungsaufwand;</p> <p><b>Art. 6 Kostenverteilung</b> Die Kosten werden wie folgt auf die Vertragsgemeinden verteilt: a) 25% nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres; b) 75% nach Stundenaufwand für die Betreuung der Asylsuchenden.</p> <p><b>Art. 7 Rechnungsführung</b> <sup>1</sup> Die Standortgemeinde erstellt jährlich bis spätestens Ende April eine detaillierte Abrechnung. Die Abrechnungsperiode fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. <sup>2</sup> Die Abrechnung ist über die rSHB den Vertragsgemeinden zu zustellen.</p> <p><sup>3</sup> Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rechnungsprüfungskommission Reigoldswil und Ziefen überprüfen das Budget und die Abrechnung.</p>

Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden	Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)	Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden
<b>D. Organisation und Kosten bei Auslagerung</b>		
<p><b>Art. 9 Organisation externe Leistungserbringer</b> Die Gemeinderäte haben zusammen mit der rSHB die Möglichkeit, einen externen Leistungserbringer mit der Führung des Sozialdienstes und/oder der Betreuung Asyl zu beauftragen.</p> <p><b>Art. 10 Kosten</b> <sup>1</sup> Die Kosten für den rSD und/oder die rBA werden in speziellen Verträgen mit dem externen Leistungserbringer geregelt und von ihm an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet. <sup>2</sup> Die rSHB-Kosten werden nach Einwohnerzahl, Stand vom 01. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres, von der Standortgemeinde an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet.</p>		
<b>E. Übrige Bestimmungen</b>		
<p><b>Art. 11 Standort</b> Der Standort des rSD, der rBA und der rSHB wird gemäss GR-Vertrag bestimmt.</p> <p><b>Art. 12 Dauer, Änderung, Kündigung</b> <sup>2</sup> Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion. <sup>4</sup> Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrages mit der rSHB, des GR-Vertrages, sowie einem ev. Auslagerungsvertrag. <sup>6</sup> Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag mit der rSHB möglich, dem GR-Vertrag, sowie ev. Auslagerungsverträgen.</p>	<p><b>Art. 2 Standort</b> Standortgemeinde ist Reigoldswil.</p> <p><b>Art. 7 Dauer, Änderung, Kündigung</b> <sup>2</sup> Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.  <sup>4</sup> Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrages rSHB.  <sup>6</sup> Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur möglich bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag über die rSHB.</p>	<p><b>Art. 2 Standort</b> Standortgemeinde ist Ziefen.</p> <p><b>Art. 8 Dauer, Änderung, Kündigung</b> <sup>2</sup> Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.  <sup>4</sup> Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrags rSD und des Vertrags rSHB .</p>

<b>Revidierter Vertrag (rSD); inkl. Betreuung Asylsuchenden</b>	<b>Alter Vertrag regionaler Sozialdienst (rSD)</b>	<b>Alter Vertrag Betreuung der Asylsuchenden</b>
<p><b>Art. 13 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.</p> <p><sup>3</sup> Er tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt den rSD-Vertrag vom 01.07.2009, sowie den Vertrag über die Betreuung der Asylsuchenden vom 01.07.2009.</p>	<p><b>Art. 8 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen und den Regierungsrat.</p> <p><sup>3</sup> Er tritt am 01.07.2009 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 01.07.2005.</p>	<p><b>Art. 9 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Er tritt rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft.</p>



Revidierter Vertrag	Alter Vertrag	Bemerkungen
<p>i) Kontrolle von Budget und Jahresrechnung des rSD und der rBA, die ihr von der rechnungsführenden Gemeinde zugestellt werden, vor der Weiterleitung an die Vertragsgemeinden.</p> <p>j) Stellt den, vom Gesetzgeber vorgesehenen Informationsaustausch mit den zuständigen Gemeinderäten der angeschlossenen Gemeinden sicher.</p>	<p>e) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Gemeinderäte,</p>	
<p><b>Art. 5 Aufgaben bei Auslagerung des rSD und der rBA an externen Leistungserbringer</b></p> <p>Die Gemeinderäte haben zusammen mit der rSHB die Möglichkeit, einen externen Leistungserbringer mit der Führung des Sozialdienstes und/oder der Betreuung Asyl zu beauftragen. In diesem Fall gilt folgendes:</p> <p>a) Die Bestimmungen für den rSD und die rBA werden in separaten Verträgen festgelegt.</p> <p>b) Die rSHB überwacht die Einhaltung der Verträge und arbeitet eng mit dem externen Leistungserbringer zusammen.</p>		
<p><b>Art. 6 Vergütungen und Kostenverteilung</b></p> <p><sup>1</sup>Die aus der Tätigkeit der regionalen Sozialhilfebehörde entstehenden Kosten (Abgeltungen und Entschädigungen) werden im GR-Vertrag geregelt.</p> <p><sup>2</sup>Bei eigener Führung des rSD und der rBA fließen die obengenannten Kosten in die Abrechnungen des rSD und der rBA und werden gemäss Vertrag über die Führung eines regionalen Sozialdienstes (rSD) Hinteres Frenkental, sowie über die regionale Betreuung Asyl (rBA) Hinteres Frenkental, Art. 7, verrechnet.</p>	<p><b>Art. 4 Vergütungen</b></p> <p><sup>1</sup>Neben der allgemeinen Vergütung für die Tätigkeit in der rSHB durch die Standortgemeinde des rSD werden das Präsidium und das Aktuariat zusätzlich wie folgt entschädigt:</p> <p>Präsidium: Fr. 2'300.00 / Jahr (Basis 2008)</p> <p>Aktuariat: Fr. 800.00 / Jahr (Basis 2008)</p> <p>Die festen Vergütungssätze schliessen die ordentlichen in den Aufgabenbereich bzw. Pflichtenkreis fallenden zeitlichen Beanspruchungen mit ein. Zusätzlicher Aufwand ab 1 Std. / Geschäft wird nach dem Stundensatz der Standortgemeinde des rSD entschädigt.</p>	<p>Die zu bezahlenden Beträge für Pauschalen und übrige Vergütungen werden im Vertrag zwischen den Gemeinderäten (GR-Vertrag) der Einwohnergemeinden (EWG) der regionalen Sozialhilfebehörde (rSHB) Hinteres Frenkental neu geregelt.</p>

<b>Revidierter Vertrag</b>	<b>Alter Vertrag</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p>Bei einer Auslagerung des rSD und der rBA an einen externen Leistungserbringer werden die rSHB-Kosten nach Einwohnerzahlen, Stand vom 1. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres, aufgeteilt und von der Standortgemeinde an die angeschlossenen Gemeinden verrechnet.</p>	<p><sup>2</sup> Weitere Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allfällige Kosten für Weiterbildungen oder Angebote des Kantonalen Sozialamtes der einzelnen Behördenmitglieder;</li> <li>• Allfällige Spesen (km Entschädigungen) der einzelnen Behördenmitglieder.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Für sämtliche nicht in den Zahlen festgelegten Entschädigungen gilt das Besoldungsreglement der Standortgemeinde des rSD. Die Entschädigungen laufen über die allgemeine Rechnung des rSD und werden von der Standortgemeinde ausgerichtet.</p>	
<p><b>Art. 7 Dauer, Änderung, Kündigung</b>  <sup>2</sup> Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden und durch die jeweils nachfolgenden Urnenabstimmungen (obligatorisches Referendum), sowie der Genehmigung des Regierungsrates.  <sup>4</sup> Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch die Kündigung des Vertrages über den rSD und die rBA sowie des GR-Vertrages.</p>	<p><b>Art. 5 Dauer, Änderung, Kündigung</b>  <sup>2</sup> Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.  <sup>4</sup> Eine Kündigung dieses Vertrages bedeutet gleichzeitig auch eine Kündigung des Vertrags rSD.</p>	
<p><sup>6</sup> Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag über den rSD und die rBA, den GR-Vertrag, sowie allfällig bestehende Auslagerungsverträge möglich.</p>	<p><sup>6</sup> Ein Beitritt zu diesem Vertrag ist nur möglich bei einem gleichzeitigen Beitritt zum Vertrag rSD.</p>	

<b>Revidierter Vertrag</b>	<b>Alter Vertrag</b>	<b>Bemerkungen</b>
<p data-bbox="183 232 560 286"><b>Art. 8 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</b></p> <p data-bbox="183 295 560 465"><sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p data-bbox="183 501 560 848"><sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung durch die jeweiligen Einwohnergemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden und durch die jeweils nachfolgenden Urnenabstimmungen (obligatorisches Referendum), sowie durch den Regierungsrat.</p>	<p data-bbox="588 232 965 286"><b>Art. 6 Abschluss, Genehmigung, Inkrafttreten</b></p> <p data-bbox="588 295 965 465"><sup>1</sup> Dieser Vertrag wird durch die Gemeinderäte von Arboldswil, Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen abgeschlossen.</p> <p data-bbox="588 501 965 848"><sup>2</sup> Er bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen und der Genehmigung an den Urnen, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	

## 2. Benützungsreglement - Gegenüberstellung neues / altes Reglement

Neues Reglement	Altes Reglement	Bemerkungen
<b>A Allgemeines</b>	<b>A Allgemeines</b>	
<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	<b>§ 1 Geltungsbereich</b>	
<p><sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Ziefen stellt natürlichen Personen, Personengesellschaften, Einzelunternehmungen und juristischen Personen von Ziefen auf Gesuch hin die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen gegen Entgelt zur Verfügung.</p> <p><sup>2</sup> Die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Ziefen werden nicht an auswärtige Benützer vermietet.</p>	<p>Die Einwohnergemeinde Ziefen stellt natürlichen und juristischen Personen sowie Vereinen und Gemeinschaften aus Ziefen auf Gesuch hin die Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen zur Verfügung.</p>	<p>Im neuen Reglement im § 7 „Auswärtige Benützer geregelt.“</p>
	<b>§ 2 Einheimische Benützer</b>	
	<p>Die regelmässige Benützung der Räumlichkeiten für die internen Vereins- oder Gruppenaktivitäten ist <b>zwecks Förderung des Vereinslebens grundsätzlich gebührenfrei.</b></p>	<p>Dieser Artikel ist im neuen Reglement in § 2 „gebührenfreie Anlässe“ aufgeführt.</p>
<b>§ 2 Gebührenfreie Anlässe</b>	<b>§ 3 Gebührenfreie Anlässe</b>	
<p><sup>1</sup> Die regelmässige, mindestens monatliche Benützung der Räumlichkeiten für die internen Vereins- oder Gruppenaktivitäten ist <b>zwecks Förderung des Vereinslebens gebührenfrei.</b></p> <p><sup>2</sup> Folgende unregelmässige Anlässe sind gebührenfrei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Treffen der Vereine und Gruppen mit internen Leitern und Referenten, Vereins- und Vorstandssitzungen.</li> <li>• Kurse und/oder Turniere bei denen von den Besuchern keine Eintritts-, Austritts- oder Kursgelder verlangt werden.</li> <li>• Die Durchführung eines jährlichen Grossanlasses (z.B. Schauturnen, Musikabend, Theaterabend, Delegiertenversammlung) pro Verein sind auch bei Erhebung von</li> </ul>	<p>Die Benützung der Räumlichkeiten ist in folgenden Fällen <b>gebührenfrei</b>:</p> <p><sup>1</sup> Bei regelmässigen Treffen der Vereine und Gruppen mit internen Leitern und Referenten.</p> <p><sup>2</sup> Wenn das Honorar für die Kursleitung aus der Vereinskasse finanziert wird und kein Eintritt/Kursgeld erhoben wird.</p> <p><sup>3</sup> Wenn die Kursleitung kein Honorar bezieht aber Eintritt/Kursgeld erhoben wird und die Einnahmen in die Vereinskasse fliessen.</p> <p><sup>4</sup> Für die Durchführung von gebührenpflichtigen Anlässen erhalten Vereine/Gruppen (nicht aber Untersektionen) eine Gebührengutschrift pro Jahr gemäss Anhang 1.</p>	



Neues Reglement	Altes Reglement	Bemerkungen
<p>Eintritt-, Austritt- oder Kurs-gelder gebührenfrei.</p> <p><b>Die Dienstleistungen des Gemeindepersonals werden gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.</b></p>		
<b>§ 3 Gebührenpflichtige Anlässe</b>	<b>§ 4 Gebührenpflichtige Anlässe</b>	
<p>Gebührenpflichtig sind alle Anlässe, welche nicht gemäss § 2 gebührenfrei sind. Die Gebühren sind im Anhang 1 festgelegt.</p>	<p>Die Benützung der Räumlichkeiten ist in folgenden Fällen gebührenpflichtig:</p> <p><sup>1</sup> Wenn Kursgeld/Eintritt erhoben wird und die Kursleitung ein Honorar bezieht, legt der Gemeinderat die Gebühr gemäss Anhang 1 fest.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Anlässen auf Gesuch hin eine Ermässigung der Benützungsgebühr gewähren.</p>	<p>Im neuen Reglement im § 37 „Ausnahmen“ geregelt.</p>
<b>§ 4 Jährliche Planung der Belegung der Räumlichkeiten</b>	<b>§ 5 Jährliche Raumbesetzung für regelmässige Benutzungen</b>	
<p><sup>1</sup> Jeweils im Oktober werden die Termine für die Benützung der Räumlichkeiten für das Folgejahr festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Belegungs- und Änderungswünsche für Grossanlässe müssen bis am 30. September schriftlich der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden.</p> <p><sup>5</sup> Die Gemeindeverwaltung erstellt einen verbindlichen Belegungsplan.</p>	<p><sup>1</sup> Jeweils im Oktober findet die Raumbesetzungssitzung für die ordentlichen Benutzungen statt.</p> <p><sup>2</sup> Belegungswünsche müssen mindestens 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich an den Gemeinderat gerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die schriftlich eingereichten Raumbesetzungswünsche werden an der Raumbesetzungssitzung definitiv festgelegt.</p> <p><sup>4</sup> Der schriftlich eingereichte Raumbesetzungswunsch wird nur bei Teilnahme an der Raumbesetzungssitzung berücksichtigt.</p>	<p>Im neuen Reglement ersatzlos gestrichen.</p> <p>Im neuen Reglement ersatzlos gestrichen.</p>
	<b>§ 7 Auswärtige Benutzer</b>	
	<p>Die Räumlichkeiten der Einwohnergemeinde Ziefen werden nicht an auswärtige Benutzer vermietet.</p>	<p>Im neuen Reglement im § 1 Geltungsbereich festgehalten.</p>
	<b>§ 9 Terminkalender</b>	
	<p>Die Gemeindeverwaltung führt einen Terminkalender über sämtliche Anlässe.</p>	<p>Im neuen Reglement ersatzlos gestrichen.</p>

<b>Neues Reglement</b>	<b>Altes Reglement</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<b>§ 10 Reservation</b>	
	Neben den ordentlichen Raumbelegungen wird grundsätzlich nur ein Anlass pro Tag bewilligt.	Im neuen Reglement ersatzlos gestrichen.
<b>§ 8 Annullierung</b>	<b>§ 11 Annullierung</b>	
Für Absagen bis 10 Tage vor der Veranstaltung wird eine Umtriebsgebühr und für Absagen unter 10 Tagen die volle Gebühr gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.	Für Absagen bis 7 Tage vor der Veranstaltung wird eine Umtriebsgebühr und für Absagen unter 7 Tagen die volle Gebühr gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.	
<b>§ 11 Haftung</b>	<b>§ 14 Haftung</b>	
<sup>1</sup> Für Schäden haftet der Verursacher.	<sup>1</sup> Für fahrlässig oder mutwillig herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher.	
<b>§ 12 Sorgfaltspflicht</b>	<b>§ 15 Sorgfaltspflicht</b>	
	<sup>2</sup> Die vom Veranstalter bestimmte Person ist zur Sorgfalt verpflichtet.	Im neuen Reglement ersatzlos gestrichen.
<b>§ 14 Übergabe / Abnahme</b>	<b>§ 17 Übergabe / Abnahme</b>	
<sup>1</sup> Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten durch das Gemeindepersonal ist obligatorisch. Es wird ein Protokoll erstellt.	<sup>1</sup> Die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten ist obligatorisch.	
<b>§ 15 Pikettdienst</b>	<b>§ 18 Pikettdienst</b>	
<sup>1</sup> Ein Pikettdienst des zuständigen Personals kann dem Veranstalter nach Absprache und Verfügbarkeit offeriert werden.  <sup>2</sup> Der Antrag auf Buchung des Pikettdienstes (Gebühr gemäss Anhang 1) muss gleichzeitig mit der Reservation der Räumlichkeiten erfolgen. Der Pikettdienst muss vom zuständigen Gemeinderat bewilligt werden.	<sup>1</sup> Ein Pikettdienst des zuständigen Personals steht dem Veranstalter auf Wunsch zur Verfügung.  <sup>2</sup> Die Buchung des Pikettdienstes (Gebühr gemäss Anhang 1) muss gleichzeitig mit der Reservation der Räumlichkeiten erfolgen.	
<b>§ 16 Gelegenheitspatente und Freinachtbewilligungen</b>	<b>§ 19 Gelegenheitspatente und Freinachtbewilligungen</b>	
<sup>1</sup> Gesuche um Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatentes und / oder einer Freinachtbewilligung (ab 24.00 Uhr) müssen durch den Veranstalter zwecks Bewilligung zuhanden des Gemeinderates eingereicht werden.	<sup>1</sup> Gelegenheitspatente und Freinachtbewilligungen (ab 24.00 Uhr) müssen durch den Veranstalter zwecks Bewilligung zuhanden des Gemeinderates eingereicht werden.	
<b>§ 18 Schlüssel</b>	<b>§ 21 Schlüssel</b>	
<sup>1</sup> Für die Benützung der einzelnen Räume und Anlagen erhalten die regelmässigen Benützer einen Schlüssel. Die Schlüssel werden gegen eine Depotgebühr und Quittung ausgehändigt.	<sup>1</sup> Für die Benützung der einzelnen Räume und Anlagen erhalten die regelmässigen Benützer einen Schlüssel.	

<b>Neues Reglement</b>	<b>Altes Reglement</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>§ 21 Vorbereitung</b>	<b>§ 24 Vorbereitung</b>	
Bei grösseren Anlässen ist das frühzeitige Nutzen der Räumlichkeiten zur Vorbereitung nach Absprache mit dem Hauswart und der Gemeindeverwaltung möglich.	Bei grösseren Anlässen ist das frühzeitige Vorbereiten nach Absprache mit dem Hauswart und der Gemeindeverwaltung möglich.	
<b>B Besonderes</b>	<b>B Besonderes</b>	
<b>Mehrzweck-halle u. kleine Turnhalle</b>	<b>Mehrzweck-halle u. kleine Turnhalle</b>	
<b>§ 25 Garderobe / Dusche</b>	<b>§ 28 Garderobe / Dusche</b>	
<sup>1</sup> Die Benützung der Garderoben, Duschen und WC-Anlagen ist in den Gebühren inbegriffen. <sup>2</sup> Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind in einwandfreiem, sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu hinterlassen.	<sup>1</sup> Die Benützung der Garderoben und Duschen ist inbegriffen.  <sup>2</sup> Sie sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.	
<b>§ 27 Küche</b>	<b>§ 30 Küche</b>	
Inventar und Küche sind in einwandfreiem, sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu hinterlassen.	Inventar und Küche sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.	
<b>§ 28 Bühne</b>	<b>§ 31 Bühne</b>	
<sup>1</sup> Für die Bedienung sämtlicher Bühneneinrichtungen ist das diensthabende Personal (Bühnenmeister) zuständig. Der Einsatz wird gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt. <sup>2</sup> Vereine, welche die Bühne regelmässig benützen, können eine/n Verantwortliche/n bestimmen, der/die nach Instruktion durch das diensthabende Personal (Bühnenmeister) die Bühneneinrichtungen selbständig bedienen kann.	<sup>1</sup> Für die Bedienung sämtlicher Bühneneinrichtungen ist das diensthabende Personal (Bühnenmeister) zuständig.  <sup>2</sup> Vereine, welche die Bühne regelmässig benützen, können eine/n Verantwortliche/n bestimmen, der/die nach einmaliger Instruktion durch das diensthabende Personal (Bühnenmeister) die Bühneneinrichtungen selbständig bedienen kann.	
<b>Sportplatz und Rasenspielfeld</b>	<b>Sportplatz und Rasenspielfeld</b>	
<b>§ 29 Zweck</b>	<b>§ 32 Zweck</b>	
<sup>1</sup> Der Sportplatz und das Rasenspielfeld dienen der regelmässigen Benützung durch die Schule, Vereine und Bevölkerung.  <sup>2</sup> Für Anlässe kann der Gemeinderat den Sportplatz und das Rasenspielfeld auf Gesuch zur Verfügung stellen.	<sup>1</sup> Der Sportplatz und das Rasenspielfeld dienen der regelmässigen Benützung durch die Schule und Vereine/ Gemeinschaften.  <sup>2</sup> Für Anlässe stellt der Gemeinderat den Sportplatz und das Rasenspielfeld nach Absprache zur Verfügung.	

<b>Neues Reglement</b>	<b>Altes Reglement</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>Mehrzweckraum</b>		
<b>§ 31 Küche</b>	<b>§ 34 Küche</b>	
Inventar und Küche sind in einwandfreiem, sauberem Zustand zu hinterlassen.	Inventar und Küche sind in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.	
<b>Sitzungszimmer im Gemeinde-haus</b>	<b>Sitzungszimmer im Gemeinde-haus</b>	
<b>§ 32 Zweck</b>	<b>§ 35 Zweck</b>	
Diese Räume dienen den Ziefner Vereinen, Behörden und Kommissionen als Sitzungsräume.	Diese Räume dienen Einwohnerinnen und Einwohnern, Ziefner Vereinen, Behörden und Kommissionen als Sitzungsräume.	
<b>Festgarnituren</b>	<b>Festgarnituren</b>	
<b>§ 34 Ausleihe</b>	<b>§ 37 Ausleihe</b>	
<sup>1</sup> Die Garnituren werden nach Absprache (mind. 10 Tage im Voraus) mit dem Gemeindegewegmacher auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt. <sup>2</sup> Das Abholen und Zurückbringen der Garnituren erfolgt durch den Veranstalter. Jeglicher weiterer Zeitaufwand des diensthabenden Gemeindepersonals wird gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.	<sup>1</sup> Die Garnituren werden nach Absprache (mind. 7 Tage im Voraus) mit dem Gemeindegewegmacher auf den vereinbarten Zeitpunkt bereitgestellt. <sup>2</sup> Das Abholen und Zurückbringen der Garnituren erfolgt durch den Veranstalter. Jeglicher weiterer Zeitaufwand des diensthabenden Personals wird gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.	
	<b>Gewölbekeller</b>	
	<b>§ 38a Vermietung</b>	
	Die Vermietung des Gewölbekellers erfolgt durch die Betreiber des Gewölbekellers.	Die Gemeindeverwaltung Ziefen übernimmt die Vermietung des Gewölbekellers.
<b>C Schlussbestimmungen</b>	<b>C Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 38 Aufhebung des bisherigen Rechts</b>	<b>§ 41 Aufhebung des bisherigen Rechts</b>	
Das Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen vom 25. September 2007 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.	Das Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Einwohnergemeinde Ziefen vom 26. November 1999 sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.	
<b>§ 39 Inkrafttreten</b>	<b>§ 42 Inkrafttreten</b>	
Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. März 2018 und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 30.06.2018 in Kraft.	Dieses Benützungsreglement tritt nach Genehmigung an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. September 2007 per 1. Januar 2008 in Kraft.	